



GEMEINDE EMBRACH

Gemeindeordnung

vom 27. September 2009

Inhaltsverzeichnis

	Inhaltsverzeichnis	2
1	Allgemeine Bestimmungen.....	5
Art. 1	Gemeindeart.....	5
2	Ausübung der politischen Rechte	5
2.1	Allgemeine Bestimmungen	5
Art. 3	Politische Rechte	5
Art. 4	Verfahren	6
2.2	Wahlen.....	6
Art. 5	Wohnsitzpflicht.....	6
Art. 6	Urnenwahlen	6
Art. 7	Erneuerungswahlen.....	7
Art. 8	Ersatzwahlen	7
2.3	Urnenabstimmung	7
Art. 9	Obligatorische Urnenabstimmung.....	7
Art. 10	Nachträgliche Urnenabstimmung	8
2.4	Gemeindeversammlung	8
Art. 11	Einberufung und Verfahren.....	8
Art. 12	Wahlbefugnisse	8
Art. 13	Rechtsetzungsbefugnisse	8
Art. 14	Planungsbefugnisse.....	9
Art. 15	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	9
Art. 16	Finanzbefugnisse	9
3	Behörden	10
3.1	Allgemeines	10
Art. 17	Geschäftsordnung und Organisation	10
Art. 18	Behördenkonferenz	11
Art. 19	Delegation an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse	11
Art. 20	Beratende Kommissionen und Sachverständige.....	11

3.2	Gemeinderat	11
Art. 21	Zusammensetzung	11
Art. 22	Wahl- und Anstellungsbefugnisse	12
Art. 23	Rechtsetzungsbefugnisse	12
Art. 24	Planungsbefugnisse	13
Art. 25	Verwaltungsbefugnisse	13
Art. 26	Finanzbefugnisse	14
Art. 27	Finanzielle Führung	15
Art. 28	Ressorts	15
Art. 29	Konstituierung	16
3.3	Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen	16
Art. 30	Aufgaben und Kompetenzen	16
Art. 31	Geschäftsführung	16
Art. 32	Anträge an die Gemeindeversammlung und zuhanden der Urnenabstimmung	16
3.3.1	Primarschulpflege	17
Art. 33	Zusammensetzung	17
Art. 34	Aufgaben	17
Art. 35	Wahl- und Anstellungsbefugnisse	17
Art. 36	Rechtsetzungsbefugnisse	18
Art. 37	Verwaltungsbefugnisse	18
Art. 38	Finanzbefugnisse	19
Art. 39	Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege	19
3.3.2	Sozialbehörde	20
Art. 40	Zusammensetzung	20
Art. 41	Aufgaben	20
Art. 42	Finanzbefugnisse	20
3.3.3	Gesundheitsbehörde	21
Art. 43	Zusammensetzung	21
Art. 44	Aufgaben	21
3.4	Ausschüsse und beratende Kommissionen	22
3.4.1	Bauausschuss	22
Art. 45	Zusammensetzung	22
Art. 46	Aufgaben	22

3.4.2	Finanzausschuss	22
Art. 47	Zusammensetzung	22
Art. 48	Aufgaben	23
3.5	Rechnungsprüfungskommission	23
Art. 49	Zusammensetzung	23
Art. 50	Aufgaben	23
Art. 51	Referenten	23
Art. 52	Akten	24
Art. 53	Fristen	24
3.6	Wahlbüro	24
Art. 54	Zusammensetzung	24
Art. 55	Aufgaben	25
3.7	Einzelbeamtung	25
Art. 56	Friedensrichter	25
4	Schlussbestimmungen.....	25
Art. 57	Inkrafttreten	25
Art. 58	Aufhebung bisherigen Rechts	25
Art. 59	Übergangsverfahren	26
5	Anhang	27

Nach Möglichkeit wurde bei Funktions- und Rollenbezeichnungen eine geschlechtsneutrale Form verwendet. Dort, wo aus Gründen der Lesbarkeit nur die männliche Form verwendet wird, beziehen sich die Bestimmungen jedoch sowohl auf Personen männlichen als auch weiblichen Geschlechts.

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gemeindeart

Embrach bildet eine politische Gemeinde.

Die Primarschulgemeinde ist mit der politischen Gemeinde vereinigt.

Art. 2 Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt gemäss Gemeindegesetz den Bestand und die grundsätzliche Organisation der Gemeinde und bestimmt die Kompetenzen ihrer Organe.

Die Einzelheiten werden im Organisationsreglement des Gemeinderates und im Organisationsstatut der Primarschulpflege geregelt.

2 Ausübung der politischen Rechte

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 3 Politische Rechte

Das Stimm- und Wahlrecht sowie die Wählbarkeit in Gemeindeangelegenheiten richten sich nach den Vorschriften der Kantonsverfassung, des Gemeindegesetzes und des Gesetzes über die politischen Rechte.

Das Initiativ- und das Anfragerecht richten sich nach dem Gemeindegesetz.

Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte an der Urne und in der Gemeindeversammlung aus.

Art. 4 Verfahren

Der Gemeinderat setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.

Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

2.2 Wahlen

Art. 5 Wohnsitzpflicht

Für die Wahl in Behörden der Gemeinde gilt Wohnsitzpflicht. Ausgenommen ist die Einzelbeamtung gemäss Art. 56.

Art. 6 Urnenwahlen

Die Stimmberechtigten wählen auf die gesetzliche Amtsdauer an der Urne:

1. den Präsidenten und die Mitglieder des Gemeinderates, mit Ausnahme des Präsidenten der Primarschulpflege;
2. den Präsidenten und die Mitglieder der Primarschulpflege (der Präsident der Primarschulpflege ist von Amtes wegen zugleich Mitglied des Gemeinderates);
3. die Mitglieder der Sozialbehörde, ausgenommen den vom Gemeinderat im Rahmen seiner Konstituierung bestimmten Präsidenten;
4. die Mitglieder der Gesundheitsbehörde, ausgenommen den vom Gemeinderat im Rahmen seiner Konstituierung bestimmten Präsidenten;

5. den Präsidenten und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
6. den Friedensrichter;
7. die kantonalen Geschworenen.

Art. 7 Erneuerungswahlen

Für die Erneuerungswahlen der durch die Urne gemäss Art. 6 zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen.

Art. 8 Ersatzwahlen

Für die Ersatzwahlen der an der Urne zu wählenden Gemeindebehörden und der Einzelbeamtung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.

2.3 Urnenabstimmung

Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. Erlass und Änderungen der Gemeindeordnung;
2. Beschlüsse über neue Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Ausfälle in den Einnahmen von mehr als Fr. 5'000'000.- bei einmaligen und von mehr als Fr. 500'000.- bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben.

Die der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte werden durch den Gemeinderat jeweils an einer Informationsveranstaltung vorgestellt.

Art. 10 Nachträgliche Urnenabstimmung

In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

Ausgenommen sind Geschäfte, die durch übergeordnetes Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.

2.4 Gemeindeversammlung

Art. 11 Einberufung und Verfahren

Für die Einberufung, die Aktenauflage und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Art. 12 Wahlbefugnisse

Die Gemeindeversammlung wählt offen:

1. die Mitglieder des Wahlbüros.

Art. 13 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung:

1. der Personalverordnung;
2. der Polizeiverordnung;
3. der Grundsätze der Gebührenerhebung;
4. von weiteren Verordnungen und Reglementen von grundlegender Bedeutung.

Art. 14 Planungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:

1. des kommunalen Richtplanes;
2. der Bau- und Zonenordnung;
3. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen;
4. des kommunalen Erschliessungsplanes.

Art. 15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Behandlung von Initiativen und Anfragen, unter Vorbehalt von Art. 9;
2. die Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung;
3. Änderungen der Gemeindegrenze, wenn dadurch bewohntes Gebiet betroffen ist;
4. die Übernahme neuer Gemeindeaufgaben und die Bestimmung der zuständigen Organe;
5. die Genehmigung von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Besorgung von Aufgaben, sofern damit die Übertragung von hoheitlichen Befugnissen verbunden ist; in den übrigen Fällen ist die Gemeindeversammlung zuständig, soweit jene die Finanzkompetenzen der Behörden übersteigen;
6. die Beschlussfassung über den Beitritt zu sowie den Austritt aus Zweckverbänden, die Zustimmung zu Zweckverbandsvereinbarungen und deren Änderungen.

Art. 16 Finanzbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des jährlichen Voranschlages;
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses;

3. Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 5'000'000.- und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 500'000.-, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist;
4. den Erwerb und den Tausch von Grundeigentum sowie die Bestellung und Aufhebung von dinglichen Rechten daran, im Werte von über Fr. 2'000'000.- pro Jahr;
5. den Verkauf von Grundeigentum im Werte von über Fr. 2'000'000.- pro Jahr;
6. die Abnahme der Jahresrechnungen;
7. die Genehmigung der Bauabrechnungen, deren Kredite von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind;
8. die Vorfinanzierung von Investitionen;
9. die finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, die Gewährung von langfristigen Darlehen, die Eingehung von Bürgschaften sowie die Leistung von Kautionen soweit hierfür nicht die Gemeindebehörden zuständig sind.

3 Behörden

3.1 Allgemeines

Art. 17 Geschäftsordnung und Organisation

Die Geschäftsordnungen der Behörden richten sich nach dem Gemeindegesetz, dieser Gemeindeordnung und nach dem vom Gemeinderat zu erlassenden Organisationsreglement bzw. der Geschäftsordnung der Primarschulpflege.

Die einzelnen Behörden, Kommissionen und Ausschüsse konstituieren sich selbst, soweit nichts anderes vorgesehen ist.

Art. 18 Behördenkonferenz

Zur Beratung wichtiger und im gemeinsamen Interesse liegender Gemeindeaufgaben kann eine Behördenkonferenz durchgeführt werden. Das Recht zur Einberufung steht allen Behörden zu.

Art. 19 Delegation an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse

Die Behörden können jederzeit beschliessen, welche Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die einzelnen Mitglieder oder durch Ausschüsse von Mitgliedern in eigener Verantwortung erledigt werden können, und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.

Die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der entsprechenden Gesamtbehörde verlangt werden.

Art. 20 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

3.2 Gemeinderat**Art. 21 Zusammensetzung**

Der Gemeinderat besteht mit Einschluss des Präsidenten aus sieben Mitgliedern. Ebenfalls darin eingeschlossen ist der Präsident der Schulpflege.

Art. 22 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Der Gemeinderat

1. wählt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte
 - den ersten und zweiten Vizepräsidenten;
 - die Ressortvorstehenden (ausgenommen Primarschule) und deren Stellvertretungen;
 - die Präsidien der Ausschüsse und Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen;
 - die Mitglieder der Ausschüsse;
2. bestimmt in freier Wahl
 - die Vertretungen der Gemeinde in Zweckverbänden und privaten Institutionen, soweit nicht ein anderes Organ dafür zuständig ist;
 - die Mitglieder und Präsidien der beratenden Kommissionen, soweit er zuständig ist;
3. ernennt oder stellt an
 - den Gemeindeammann und Betriebsbeamten;
 - das voll- und nebenamtliche Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen.

Art. 23 Rechtsetzungsbefugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung:

1. der Kanalisationsverordnung;
2. von Geschäftsordnungen für sich, für die ihm unterstellten Ressorts, Ausschüsse und beratende Kommissionen;
3. von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die ihm unterstellten Organe;
4. von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.

Art. 24 Planungsbefugnisse

Dem Gemeinderat stehen zu:

1. die Festsetzung der Bau- und Niveaulinien für kommunale Anlagen;
2. die Festsetzung von Quartierplänen;
3. die Festsetzung des generellen Entwässerungsplans;
4. die Übernahme ins Eigentum der Gemeinde und die Öffentlicherklärung von privaten Strassen, Fuss- und Genossenschaftswegen sowie Kanalisationen.

Art. 25 Verwaltungsbefugnisse

Dem Gemeinderat stehen zu:

1. der Vollzug der ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben;
2. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu;
3. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Behörden dafür zuständig sind;
4. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, insbesondere des gesamten Gemeindehaushalts, soweit dafür nicht eine andere Behörde oder die Gemeindeversammlung zuständig ist oder die Beschlussfassung durch die Urne erfolgt;
5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht der Stellvertretung;
7. die Schaffung von Stellen, soweit nicht ausdrücklich einer anderen Behörde übertragen;
8. die Änderung der Gemeindegrenze, soweit es sich um unbewohntes Gebiet handelt;
9. die Festlegung der amtlichen Publikationsorgane;
10. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts;
11. die Unterstützung des Gemeindereferendums;
12. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros;
13. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, soweit nicht die Gemeindeversammlung oder die Schulpflege zuständig ist.

Art. 26 Finanzbefugnisse

Der Gemeinderat beschliesst in eigener Zuständigkeit über:

1. den Ausgabenvollzug;
2. gebundene Ausgaben;
3. im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 300'000.- für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 30'000.- für einen bestimmten Zweck;
4. neue, im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben für einen bestimmten Zweck in folgendem Umfang:
 - einmalige Ausgaben bis Fr. 300'000.- im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 500'000.- im Jahr;
 - jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 30'000.- im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 100'000.- im Jahr;
5. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 300'000.- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 500'000.- im Jahr, und von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 30'000.- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100'000.- im Jahr;
6. Änderungen in der Zusammensetzung des Gemeindevermögens, die dessen Wert nicht vermindern, eingeschlossen Erwerb und Tausch von Grundeigentum sowie die Bestellung und Aufhebung von dinglichen Rechten daran, im Wert bis insgesamt höchstens Fr. 2'000'000.- pro Jahr;
7. den Verkauf von Grundeigentum im Wert bis insgesamt höchstens Fr. 2'000'000.- pro Jahr;
8. die finanzielle Beteiligung durch Übernahme von Anteilscheinen oder Aktien von Unternehmen
 - welche öffentliche Dienste besorgen bis Fr. 100'000.-;
 - welche anderen wirtschaftlichen Zwecken dienen bis Fr. 20'000.-;
9. die Gewährung von längerfristigen Darlehen
 - an öffentlich-rechtliche Körperschaften bis Fr. 200'000.-;
 - an private Institutionen bis Fr. 100'000.-;
10. die Eingehung von Bürgschaften und die Leistung von Kautionen zu Gunsten von Unternehmungen
 - welche öffentliche Dienste besorgen bis Fr. 200'000.-;
 - welche anderen wirtschaftlichen Zwecken dienen bis Fr. 10'000.-;

11. die Aufnahme, Rückzahlung oder Konversion von Anleihen, Darlehen und Krediten zur Deckung des laufenden Finanzbedarfs der Gemeinde;
12. die kurzfristige Anlage flüssiger Mittel;
13. die Festsetzung der Tarife für Dienstleistungen und für die Inanspruchnahme öffentlicher Anstalten und Einrichtungen der Gemeinde, soweit diese nicht anderen Behörden zugewiesen ist.

Art. 27 Finanzielle Führung

Der Gemeinderat ist zuständig für den Budgetierungs- und Finanzplanungsprozess der Gemeinde. Er legt frühzeitig und in enger Zusammenarbeit mit den anderen Behörden die finanziellen Ziele für Budget und Finanzplan fest.

Die Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen sind grundsätzlich in ihren eigenständigen Aufgabenbereichen für die Budgetierung und Finanzplanung zuständig. Im Rahmen der Bereinigung kann der Gemeinderat in enger Zusammenarbeit mit der zuständigen Behörde Korrekturen vornehmen, wenn übergeordnete Interessen dies erfordern.

Art. 28 Ressorts

Es bestehen folgende Ressorts:

1. Präsidiales
2. Bau und Planung
3. Finanzen
4. Forst und Werke
5. Gesundheit
6. Liegenschaften
7. Schule
8. Sicherheit
9. Soziales

Der Gemeinderat ist berechtigt, einzelne dieser Ressorts zusammenzulegen, Aufgaben umzuverteilen bzw. neue Aufgaben bestehenden Geschäftsbereichen zuzuteilen. Die detaillierten Ressortabgrenzungen hält er im Organisationsreglement fest.

Art. 29 Konstituierung

Zu Beginn jeder Amtsdauer teilt der Gemeinderat die Ressorts seinen Mitgliedern zu. Jedes Mitglied ist zu deren Übernahme verpflichtet.

Für jedes Ressort wird eine Stellvertretung bestimmt.

Die Ressortverteilung gilt in der Regel für die ganze Amtsdauer.

Nach der Ersatzwahl eines Mitglieds des Gemeinderates beschliesst der Gemeinderat, welches Ressort das neue Mitglied übernimmt.

3.3 Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen**Art. 30 Aufgaben und Kompetenzen**

Die Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen haben im zugewiesenen Aufgabengebiet umfassende Kompetenzen. Sie können weitere in ihr Aufgabengebiet fallende Aufgaben zur Erledigung übernehmen.

Art. 31 Geschäftsführung

Die Kommissionen erfüllen ihre Aufgaben in der Regel als Gesamtbehörde. Sie versammeln sich auf Einladung ihres Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder.

Art. 32 Anträge an die Gemeindeversammlung und zuhanden der Urnenabstimmung

Anträge der Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seinem Antrag weiterleitet.

3.3.1 Primarschulpflege

Art. 33 Zusammensetzung

Die Primarschulpflege besteht mit Einschluss des Präsidenten aus sieben Mitgliedern. Der Schulpräsident ist von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderates.

Art. 34 Aufgaben

Die Primarschulpflege führt den Kindergarten sowie die Unter- und Mittelstufe der öffentlichen Volksschule. Sie nimmt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

Art. 35 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Die Primarschulpflege

1. wählt aus ihrer Mitte
 - den Vizepräsidenten;
 - die Vorsitzenden und die Mitglieder der nach Bedarf zu bestellenden Bereiche und Ausschüsse;
2. wählt aus ihrer Mitte oder in freier Wahl
 - die Vorsitzenden und Mitglieder ihrer Kommissionen;
 - die Delegierten der Gemeinde in Zweckverbände und private Institutionen, soweit es um Belange der Schule geht;
3. stellt an
 - die Schulleitung;
 - die Lehrpersonen;
 - den Schulverwalter sowie die Angestellten der Schulverwaltung;
 - weitere Angestellte im Schulbereich.

Art. 36 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung

1. des Organisationsstatuts;
2. der Rahmenbedingungen für die Schulprogramme;
3. ihrer Geschäftsordnung sowie der Geschäftsordnungen für die Ausschüsse und beratenden Kommissionen;
4. von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die ihr unterstellten Organe;
5. von Reglementen, Benützungsvorschriften und Gebührenordnungen für Schulanlagen;
6. von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen.

Art. 37 Verwaltungsbefugnisse

Der Primarschulpflege stehen insbesondere zu:

1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton oder Bezirk übertragenen Aufgaben, insbesondere die Aufsicht und Planung der gesamten Primarschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind;
2. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu;
3. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind;
4. die Besorgung aller Angelegenheiten im Schulbereich, soweit dafür nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist oder die Beschlussfassung durch die Urnenabstimmung erfolgt;
5. die Schaffung von Stellen für Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich, soweit nicht der Kanton zuständig ist;
6. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan;
7. die Vertretung der Gemeinde nach aussen in Belangen der Schule und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;

8. die Führung von Prozessen im Schulbereich mit dem Recht auf Stellvertretung;
9. der Erlass von Tarifen für Elternbeiträge an Dienstleistungen ausserhalb der unentgeltlichen Volksschule;
10. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen im Bereich Schule, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.

Art. 38 Finanzbefugnisse

Die Primarschulpflege beschliesst in eigener Kompetenz über:

1. den Ausgabenvollzug;
2. gebundene Ausgaben;
3. im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 200'000.- für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 30'000.- für einen bestimmten Zweck;
4. neue, im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben für einen bestimmten Zweck in folgendem Umfang:
 - einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000.- im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 250'000.- im Jahr;
 - jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 30'000.- im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 100'000.- im Jahr;
5. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000.- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 250'000.- im Jahr, und von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 30'000.- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100'000.- im Jahr.

Art. 39 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege

An den Sitzungen der Schulpflege nehmen die Schulleitung und je eine Vertretung der Lehrerschaft pro Schuleinheit mit beratender Stimme teil.

Der Schulverwalter hat als Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.

3.3.2 Sozialbehörde

Art. 40 Zusammensetzung

Die Sozialbehörde besteht mit Einschluss des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.

Die Behörde konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 41 Aufgaben

Die Sozialbehörde besorgt selbstständig die Aufgaben im Bereich Soziales und Vormundschaft.

Die Aufgaben werden durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung bestimmt.

Art. 42 Finanzbefugnisse

Die Sozialbehörde beschliesst in eigener Kompetenz über:

1. den Aufgabenvollzug;
2. gebundene Ausgaben;
3. im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 20'000.- für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 5'000.- für einen bestimmten Zweck;
4. neue, im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben für einen bestimmten Zweck in folgendem Umfang:
 - einmalige Ausgaben bis Fr. 20'000.- im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 100'000.- im Jahr;
 - jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 5'000.- im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 20'000.- im Jahr;
5. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 20'000.- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100'000.- im Jahr, und von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 5'000.- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 20'000.- im Jahr.

3.3.3 Gesundheitsbehörde

Art. 43 Zusammensetzung

Die Gesundheitsbehörde besteht mit Einschluss des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.

Die Behörde konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 44 Aufgaben

Die Gesundheitsbehörde besorgt selbstständig die Aufgaben im Bereich Gesundheit.

Die Aufgaben werden durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung bestimmt.

Der Gesundheitsbehörde unterliegen des Weiteren:

1. die Aufsicht über die Badi Talegg;
2. Erlass und Änderung der Kehrriichtabfuhrverordnung, eingeschlossen die Tarife.

Die Gesundheitsbehörde beschliesst in eigener Kompetenz über:

1. den Aufgabenvollzug;
2. gebundene Ausgaben;
3. im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 20'000.- für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 5'000.- für einen bestimmten Zweck;
4. neue, im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben für einen bestimmten Zweck in folgendem Umfang:
 - einmalige Ausgaben bis Fr. 20'000.- im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 100'000.- im Jahr;
 - jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 5'000.- im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 20'000.- im Jahr;

5. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 20'000.- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100'000.- im Jahr, und von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 5'000.- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 20'000.- im Jahr.

3.4 Ausschüsse und beratende Kommissionen

3.4.1 Bauausschuss

Art. 45 Zusammensetzung

Der Bauausschuss besteht aus drei Mitgliedern des Gemeinderates.

Art. 46 Aufgaben

Der Bauausschuss ist zuständig für:

1. die Erteilung von Baubewilligungen im Rahmen der ihm durch den Gemeinderat übertragenen Kompetenzen;
2. die Überprüfung und Begutachtung von Bauvorhaben zuhanden des Gemeinderates;
3. weitere durch den Gemeinderat zugewiesene Aufgaben.

3.4.2 Finanzausschuss

Art. 47 Zusammensetzung

Der Finanzausschuss besteht aus drei Mitgliedern des Gemeinderates.

Art. 48 Aufgaben

Dem Finanzausschuss obliegen:

1. die Einschätzungen für die Grundsteuern;
2. der Erlass von Steuern;
3. die Prüfung der Jahresrechnungen sowie der Spezialabrechnungen;
4. die Vorberatung des Voranschlags;
5. weitere durch den Gemeinderat zugewiesene Aufgaben.

3.5 Rechnungsprüfungskommission

Art. 49 Zusammensetzung

Die Rechnungsprüfungskommission besteht unter Einschluss des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.

Im Übrigen konstituiert sie sich selbst.

Art. 50 Aufgaben

Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission regelt das kantonale Recht.

Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge der Gemeindebehörden von finanzieller Tragweite an die Gemeindeversammlung und an die Urne. Dazu gehören insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie erstattet dazu Bericht und Antrag an die Stimmberechtigten.

Art. 51 Referenten

Die Rechnungsprüfungskommission kann zur Behandlung der ihr überwiesenen Anträge von den antragstellenden Behörden Referenten beziehen.

Treten bei der Prüfung von Anträgen sachliche Differenzen auf, so soll die Rechnungsprüfungskommission bei der betroffenen Behörde eine gemeinsame Aussprache anbegehren. Unter den nämlichen Voraussetzungen ist auch die antragstellende Behörde befugt, eine solche Konferenz einzuberufen.

Art. 52 Akten

Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten einzureichen.

Art. 53 Fristen

Für die Behandlung von Voranschlag und Rechnung gelten die Fristen der Verordnung über den Gemeindehaushalt.

Die übrigen Geschäfte sind in der Regel innert längstens 30 Tagen zu erledigen.

Die Rechnungsprüfungskommission lässt ihren Bericht und Antrag spätestens 15 Tage vor der Gemeindeversammlung oder, bei Abstimmungen an der Urne, spätestens 40 Tage vor dem Abstimmungstag der antragstellenden Behörde zugehen.

3.6 Wahlbüro

Art. 54 Zusammensetzung

Das Wahlbüro besteht aus dem Gemeindepräsidenten (Vorsitz), den von der Gemeindeversammlung zu wählenden Mitgliedern und dem Gemeindeschreiber (Sekretariat).

Art. 55 Aufgaben

Die Aufgaben des Wahlbüros regelt das kantonale Recht.

Der Gemeinderat bestimmt die Wahllokale sowie die Urnenöffnungszeiten.

3.7 Einzelbeamtung**Art. 56 Friedensrichter**

Der Friedensrichter besorgt die ihm von der kantonalen Prozessgesetzgebung übertragenen Aufgaben.

Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach der Personalverordnung der Gemeinde. Das Amtlokal wird vom Gemeinderat, im Einvernehmen mit dem Friedensrichter, bestimmt.

4 Schlussbestimmungen**Art. 57 Inkrafttreten**

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Der Gemeinderat legt den genauen Zeitpunkt fest.

Art. 58 Aufhebung bisherigen Rechts

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung werden die Gemeindeordnung vom 27. Februar 2005 mit den seitherigen Änderungen und allfällige weitere mit der vorliegenden Gemeindeordnung in Widerspruch stehende Bestimmungen aufgehoben.

Art. 59 Übergangsverfahren

Der Gemeinderat und die Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen regeln, je für ihren Bereich, die Einzelheiten zur Überführung des alten in das neue Recht.

Angenommen an der Urnenabstimmung vom 27. September 2009.

GEMEINDE EMBRACH

Der Gemeindepräsident: Albert Berbier

Der Gemeindeschreiber: Hans Peter Good

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich mit Beschluss Nr. 2017 vom 16. Dezember 2009 genehmigt.

5 Anhang	Urnen- abstimmung über Franken	Gemeinde- versammlung	Gemeinderat bis Franken	Primarschul- pflege bis Franken	Sozial- behörde bis Franken	Gesundheits- behörde bis Franken
1. Spezialbeschlüsse und Zusatzkredite 1.1 einmalig höchstens/Jahr 1.2 wiederkehrend höchstens/Jahr	5'000'000 500'000	bis Franken 5'000'000 500'000	300'000 500'000 30'000 100'000	100'000 250'000 30'000 100'000	20'000 100'000 5'000 20'000	20'000 100'000 5000 20'000
2. Erwerb und Tausch von Grundeigentum sowie Bestellung und Aufhebung von dinglichen Rechten pro Jahr		über Franken 2'000'000	2'000'000			
3. Verkauf von Grundeigentum pro Jahr		über Franken 2'000'000	2'000'000			
4. finanzielle Beteiligung durch Übernahme Anteilscheine oder Aktien an Unternehmen 4.1 die öffentliche Dienste besorgen 4.2 die anderen wirtschaftlichen Zwecken dienen			100'000 20'000			
5. Gewährung von längerfristigen Darlehen 5.1 öffentlich-rechtliche Körperschaften 5.2 private Institutionen			200'000 100'000			
6. Eingehung von Bürgschaften und Leistung von Kauttionen zu Gunsten von Unternehmungen 6.1 die öffentliche Dienste besorgen 6.2 die anderen wirtschaftlichen Zwecken dienen			200'000 10'000			